

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAB	S0053/09	17.02.2009
zum/zur		
F0009/09 FDP-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Auswirkungen der Witterungsbedingungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	24.02.2009	

Zu Frage 1 und 2

Unfälle auf kommunalen Geh- und Radwegen wurden der Stadt bisher noch nicht gemeldet. Dem Rechtsamt, Sachgebiet Schadens- und Versicherungsangelegenheiten, liegt aufgrund der anhaltend kalten Witterung bisher eine Schadensmeldung vor. Diese betrifft den Sturz einer Fußgängerin auf der Fahrbahn. Der Schadensfall wurde dem Haftpflichtversicherer der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Kommunalen Schadensausgleich in Berlin, gemeldet. Ein Ergebnis der Prüfung liegt bislang noch nicht vor.

Zu Frage 3

Durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Winterdienstspflichten

Für den Winterdienst auf Straßen benennt der § 9 (4) StrG-LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) den Träger der Straßenbaulast und somit die Stadt in deren Gebiet als Verantwortlichen. Hierzu soll, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzanforderungen, das Räumen und Streuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte erfolgen. Unabhängig von der Leistungsfähigkeit hat die Stadt als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

Winterdienstspflichten bestimmt der § 47 (2) StrG-LSA. Danach ist die Stadt für Gehwege und Fußgängerüberwege nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in der Pflicht.

Mittels Satzung kann die Stadt gemäß § 50 (1) Nr. 3 StrG-LSA in Verbindung mit § 47 (2) StrG-LSA die auferlegte Verpflichtung zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen.

Dies ist geregelt in der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 22. Dezember 2005 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung über die Straßenreinigungssatzung (Amtsblatt Nr. 36 vom 21. Dezember 2007). Dadurch ist der Winterdienst auf Gehwegen in allen Reinigungsklassen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke ist ebenfalls der Winterdienst bei den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten selbständigen Rad- und Gehwegen übertragen. Diese sind bei getrenntem Rad- und Gehweg für den Gehweg und bei Gehwegen, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, für den gesamten Rad- und Gehweg räum- und streupflichtig.

In § 3 (8) der gültigen Straßenreinigungssatzung sind die Art und der Umfang des Winterdienstes geregelt. Danach sind Gehwege und Fußgängerzonen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

Im Stadtzentrum wird der Winterdienst in einzelnen Bereichen, wie beispielsweise um das Rathaus und den Alten Markt, vom Tiefbauamt durchgeführt. Auf Gehwegen vor öffentlichen Park- und Grünanlagen erfolgt eine Abarbeitung durch den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg.

Für selbständige Radwege und selbständige getrennte Rad- und Gehwege wird der Winterdienst entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung von der Stadt durchgeführt.

Für die Fahrbahn verbleibt die Winterdienstleistung im nach § 6 StrG-LSA gewidmeten Verkehrsraum abschließend bei der Stadt.

Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen

Aufgrund der Kostenintensität des Winterdienstes ist es nicht möglich, alle Straßen innerhalb des Stadtgebietes gleichwertig zu behandeln.

Daraus resultierend wurde das Straßennetz in Abstimmung mit dem Amt 66 als Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde entsprechend der verkehrlichen Belastung und Bedeutung in vier Kategorien (A- bis D-Netz) unterteilt.

Radwege werden, da Bestandteil der Fahrbahn, ebenfalls entsprechend ihrer Wertigkeit beräumt und abgestumpft.

Vorrangig wird der Winterdienst im A- und B- Straßennetz durchgeführt, wobei im A-Netz Fahrzeuge des SAB, im B-Netz drei Nachauftragnehmer zum Einsatz kommen.

Den vorgenannten Netzen sind in erster Linie der Magdeburger Ring und alle anderen Bundesstraßen, Landesstraßen, die wichtigsten Ausfallstraßen, ÖPNV-Linien sowie wichtige Verbindungsstraßen zugeordnet.

C-Straßen sind Nebenstraßen, die nach Abarbeitung des A-Netzes zu bearbeiten sind.

D-Straßen sind Wohngebietsstraßen mit geringer Verkehrsbelastung, die absolut als nachrangig eingestuft sind. Die Erbringung von Winterdienstleistungen kann hier nur mit kleiner Technik oder gar nicht durchgeführt werden.

Bei erneuter Glättebildung im A- und B-Straßennetz muss die Abarbeitung des Nebenstraßennetzes abgebrochen werden, da hier eine niedrigere Priorität vorliegt (Winterdienst nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit).

Stetig steigend ist die Zahl neu geschaffener Radwege, die als Bestandteil der Fahrbahn ebenso nach ihrer Wertigkeit beräumt und gestreut werden müssen.

Da nicht alle Radwege in gleicher Zeit bearbeitet werden können, ist entsprechend der Rechtsprechung für Radwege ein Streuplan nach der Verkehrswichtigkeit aufzustellen.

Entsprechend dieser Streu- und Räumpläne werden die Radwege in der Landeshauptstadt Magdeburg abgearbeitet, beginnend im Stadtzentrum. Als Streumittel für Radwege wird Splitt verwendet.

Das OLG Köln (Urt. v. 15.06.1992, 7U 42/92, GVV(Gemeinde-Versicherungsverband)-Mitteilung 4/1992, S. V) stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass die Winterdienstpflicht sich für innerörtliche, getrennt neben der Fahrbahn verlaufende Radwege nach den Grundsätzen des Winterdienstes auf Fahrbahnen bestimmt. Hiernach sind Radwege also nur dann zu räumen oder zu streuen, wenn sie verkehrswichtig sind und gefährliche Stellen aufweisen, wobei beide Kriterien vorliegen müssen.

Fazit

Der durchgeführte differenzierte Winterdienst in der Landeshauptstadt Magdeburg versucht den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Anhand von vorliegenden Urteilen haben sich bundesweite Verfahrensweisen im Winterdienstleistungsbereich entwickelt, die auch in der Landeshauptstadt Magdeburg regelmäßig erfüllt werden.

Da die Kapazität an Technik und Personal zur Durchführung des zur Verkehrssicherungspflicht notwendigen Winterdienstes im SAB nicht ausreichend ist, wurden durch Ausschreibung drei Nachauftragnehmer für die Erbringung von Winterdienstleistungen gebunden. Der Einsatz von Arbeitskräften und Material erfolgt entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, besonders auch im Hinblick auf den Umweltschutz.

Eine Erhöhung der Winterdienstleistungen durch die Stadt und der zusätzliche Einsatz von chemischen Auftaumitteln oder abstumpfenden Streustoffen würde gegen die Anforderungen des Umweltschutzes sowie gegen die Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung § 90 (2) LSA verstoßen.

Abschließend ist festzustellen, dass gemessen an den gesetzlichen Anforderungen durch den städtischen Winterdienst ein korrektes Arbeiten erfolgte, so dass eine Veränderung zur Durchführung des Winterdienstes entsprechend der Verkehrssicherungspflicht nicht erforderlich ist.

Zu Frage 4

Über Unfälle auf privaten Geh- und Radwegen liegen der Stadt keine Angaben vor.

Zu Frage 5

In der bisherigen Winterperiode wurden in der Zeit vom 04. Januar bis 15. Januar 2009 insgesamt 185 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichterfüllung der Winterdienstpflichten eröffnet.

König
Betriebsleiterin